

Präsidiumsbeschluss 4/2013

I.

hat das Präsidium beschlossen:

In den Streitsachen S 17 KR 128/13; S 17 KR 132/13, S 17 KR 135/13, S 28 KR 131/13 ist die 41. Kammer für die Bearbeitung zuständig.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die erfolgte Trennung nicht unter Ziffer 2 Satz 2 des Präsidiumsbeschlusses 1/2013 zu subsummieren ist. Ziffer 9 des Präsidiumsbeschlusses ist diesbezüglich zu beachten.

II.

wird der Präsidiumsbeschluss 1/2013 in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses 3/2013 wie folgt geändert:

A.

Zu Ziffer 2 des Präsidiumsbeschlusses 1/2013 wird klarstellend am Ende eingefügt:

Die Verteilung der Akten in allen Fachgebieten erfolgt nach der laufenden Nummer des Spruchkörpers.

B. Ab 01.05.2013

I. Änderungen im Kammervorsitz, der sachlichen Zuständigkeiten sowie in den Vertretungsangelegenheiten des richterlichen Dienstes

6. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Gerling

II. Ehrenamtliche Richter

1. Kammer 6

a) Vertreter der Arbeitgeber

- ./.. aus Kammer 5
- ./.. aus Kammer 22
- ./.. aus Kammer 27
- ./.. aus Kammer 31

b) Vertreter der Arbeitnehmer

- ./.. aus Kammer 5
- ./.. aus Kammer 22
- ./.. aus Kammer 27
- ./.. aus Kammer 31

Gelsenkirchen, 16.04.2013

Das Präsidium
des Sozialgerichts Gelsenkirchen